

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**

**Herstellung von Mulden als wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme für das NBG  
„Glaserstraße“ in der Gemarkung Kirchheimbolanden**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Herstellung von Mulden als wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme für das NBG „Glaserstraße“, Gemarkung Kirchheimbolanden eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben sind die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden planen zur Bereitstellung des erforderlichen wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für das NBG "Glaserstraße" in der Stadt Kirchheimbolanden westlich der K 59, Richtung Schillerhain (Verlängerung Breitstraße), im Tal zwischen Breitstraße und Dr.-Carl-Glaser-Straße auf den Flurstücknummern, 456, 457 und 459/1 Erdmulden anzulegen.

Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden und einer fehlenden Vorflutmöglichkeit erfolgt die Entwässerung des NBG im klassischen Mischsystem. Innerhalb des NBG stehen keine Flächen zur Bereitstellung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs zur Verfügung.

Westlich der K 59 entwässert, entsprechend der Geländetopographie, ein Außengebiet in östlicher Richtung. Im Bereich der K 59 ist ein Durchlass vorhanden, der oberhalb der geplanten Ausgleichsmaßnahme ausmündet. Die vorgesehenen Mulden erhalten also bei Regenereignissen Zufluss aus dem genannten Außengebiet wie auch von den angrenzenden unbefestigten Flächen im Tal zwischen Breitstraße und Dr.-Carl-Glaser-Straße.

Der durch die Flächenversiegelung im NBG "Glaserstraße" verursachte verschärfte Abfluss ist gemäß § 28 LWG auszugleichen, wobei als Bemessungsgrundlage ein 20-jähriges Niederschlagsereignis anzusetzen ist.

Das erforderliche Ausgleichsvolumen wurde mit **152 m<sup>3</sup>** ermittelt und ist im Rahmen der vorgesehenen Muldenherstellung bereit zu stellen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei

der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Zimmer 225, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auch im Internetangebot der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ([www.donnertsberg.de](http://www.donnertsberg.de)) unter dem Link „Bekanntmachungen/ Bekanntmachungen nach UVPG - Wasserrecht“ (<https://www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen%20nach%20UVPG%20-%20Wasserrecht/>) einsehbar.

Kirchheimbolanden, 11.01.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Gez.  
Rainer Guth

Landrat